§ 10 Vorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzte der Anwärterinnen und Anwärter sind die Einstellungsbehörden.

(2) Vorgesetzte sind:

1. während der berufspraktischen Ausbildung
 a) die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden,
 b) die Ausbildungsleiterinnen und -leiter,
 c) die Praxisausbilderinnen und -ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und
 d) für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen die damit beauftragten Lehrkräfte,

2. während der fachtheoretischen Ausbildung die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Ausbildungseinrichtung.